

Informationsblatt zur Beteiligung von Gläubiger:innen Bail-In bei Bankanleihen

Mit der EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) – in Österreich umgesetzt durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) - wurde das Instrument der Beteiligung von Gläubiger:innen im Abwicklungsfall eingeführt. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Abwicklungsbehörde kann nunmehr berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes herabsetzen, verändern oder in Eigenkapital umwandeln und dadurch Eigentümer:innen und Gläubiger:innen eines in der Krise befindlichen Kreditinstitutes zur Verlustbeteiligung verpflichten (Bail-In).

Das Abwicklungssystem Bail-In sieht vor, dass Aktionär:innen und Gläubiger:innen zur Beteiligung verpflichtet werden können, um die Verluste aufzufangen und der Bank Kapital zuzuführen damit eine angemessene Kapitalisierung wieder gewährleistet und das Vertrauen auf dem Markt beibehalten werden können. Ein solches Bail-In setzt voraus, dass ohne ein solches Vorgehen das betroffene Kreditinstitut tatsächlich nicht länger existenzfähig wäre oder aber für den Fortbestand finanzielle Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln notwendig wären. Darüber hinaus müssen sämtliche Abwicklungsschritte im öffentlichen Interesse liegen.

Dies bedeutet, dass im Falle einer Bankenkrise, die zur Sanierung nötigen Geldmittel vorerst innerhalb der Bank selbst (Bail-In) aufgebracht werden, indem somit die Beitragsleistung von Seiten der Aktionär:innen und Gläubiger:innen einbehalten werden und erst sekundär aus externen Quellen erfolgt.

1 Allgemeine Hinweise

Verlusttragungskaskade gem. BaSAG

Der erste Schritt ist dabei die vollständige oder teilweise Verminderung des Nennwertes von Wertpapieren und Einlagen bis zum Ausgleich des Verlustes gemäß folgender Reihenfolge.

(Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Beteiligung von Gläubiger:innen kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.)

Instrument	Beispiel
1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (CET1);	Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft
2. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1);	Unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- beziehungsweise Herabschreibungsklausel
3. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger:innen nachrangiger Verbindlichkeiten;	Nachrangige <ul style="list-style-type: none"> • Darlehen, • Inhaberschuldverschreibungen
4. danach, wenn CET 1, AT1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente/Forderungen ;	Nachrangige <ul style="list-style-type: none"> • Darlehen, • Inhaberschuldverschreibungen, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen
5. danach Verbindlichkeiten aus unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtitel (sogenannte Semi-or Non-Preferred Liabilities);	Nicht strukturierte Finanzinstrumente und Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Inhaberschuldverschreibungen • Orderschuldverschreibungen • Schuldscheindarlehen • Namensschuldverschreibungen soweit sie nicht Einlagen präferiert sind Die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen.

Instrument	Beispiel
6. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten , und	Strukturierte Finanzinstrumente und Forderungen (d.h. Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt): <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikate • Aktienindizes • Forderungen aus Derivaten • Geldmarktpapiere • Termingeschäfte (Futures) • Optionsgeschäfte • Swapgeschäfte • Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen
7. falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen.	Von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Von der Verlusttragung betroffen sind somit nicht besicherte Anleihen wie beispielsweise Wandelanleihen, Junior Anleihen, Ergänzungskapitalanleihen oder auch Senior Anleihen. Darüber hinaus kann das Instrument der Beteiligung von Gläubiger:innen auch auf Verbindlichkeiten aus Derivaten (Zertifikate, Optionsscheine) angewendet werden.

Nicht dem Bail-In unterliegen: Besicherte Anleihen (gedeckte Bankanleihen, Pfandbriefe, Covered Bonds), Sondervermögen (z.B. Investmentfonds) und sämtliche der Einlagensicherung unterliegende Einlagen*. Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Beteiligung von Gläubiger:innen entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge.

* Bitte beachten Sie, dass Wertpapiere nicht unter die Einlagensicherung fallen.

2 Risikohinweise

Im Falle eines von der FMA beschlossenen Bail-In kann es also zu (Teil-)Abschreibungen des ausstehenden Nennwerts kommen. Des Weiteren können entsprechende Anleihen auch in Eigenkapital gewandelt werden, um die Kapitalausstattung des betroffenen Institutes zu stärken. Auch das Auslagern diverser Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut sowie eine Anpassung der Bedingungen für ausstehende Anleihen hinsichtlich Verzinsung oder Laufzeit können erfolgen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger:innen endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Aufgrund eines behördlichen Bail-In können Marktwert und in der Folge auch **die Handelbarkeit betroffener Anleihen stark beeinträchtigt werden**. Etwaige Rücknahmeverpflichtungen der Emittentin zu den jeweils vereinbarten Konditionen gewähren keinen Schutz vor Kursverlusten bei Veräußerung. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Tatsächlich kann ein Bail-In bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Bestimmungen sehen vor, dass durch das Bail-In -Verfahren Aktionär:innen und Gläubiger:innen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen nie höhere Verluste als in einem regulären Insolvenzverfahren erleiden.

3 Sonstige Hinweise

Die Bestimmungen des Bail-In betreffen alle bereits in Umlauf befindlichen Finanzinstrumente, inklusive jener, die vor dem 1. Jänner 2016 von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, sofern diese über eine Zweigniederlassung in der EU verfügen, begeben wurden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>



© Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber und Hersteller

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Verlagsort- und Herstellungsort

Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich

Landesgericht Salzburg, FN 75934v, Sitz: Salzburg

T: +43 662 8686-0, E: bankhaus@spaengler.at, www.spaengler.at

BIC SPAEAT2S, DVR 0048518, UID-Nr. ATU 33972706